

BGE 78 II 180

Bundesgericht (BGE), 1952-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_II_180

FR: ATF 78 II 180

IT: DTF 78 II 180

Volltext

180 Verfahren. N° 34. 34. Auszug aus dem Urteil der 11. Zivilabteilung vom 19. Juni 1952 i. S. Imhoff gegen Vormundschaftskommission Bern. Berufung. Begriff der Zivilrechtsstreitigkeit (Art. 44 ff. OG). Gegen den Entscheid über ein Gesuch um Bewilligung von Bezügen aus dem Kindesvermögen (Art. 272 Abs. 2 ZGB) ist die Berufung nicht zulässig. Recours en reforme. Notion de la contestation civile (art. 44 et swv. OJ). La recours en reforme n'est pas recevable contre la decision rendue a. la requete des pere et mere et tendant a pouvoir prelever sur les biens des enfants une contribution destinee a subvenir a l'entretien et a l'education de ceux-ci (an. 272 al. 2 CC). Ricorso per riforma. Concetto di OOUBa civile (an. 44 e seg. OG). TI ricorso per riforma e irricevibile contro la decisione resa su domanda del padre edella madre per ottenere il permesso di prelevare sulla sostanza dei figli un contributo alle spese di mantenimento e di educazione (an. 272 cp. 2 CC). Imhoff richtete an die Vormundschaftsbehörde Bern das Gesuch, es sei ihm zu gestatten, von dem seinen Kindern nach dem Tode seiner Ehefrau als Ersatz des Versorger- schadens ausbezahlten Kapital von Fr. 15,000.- monatlich Fr. 60.- oder wenigstens Fr. 50.- pro Kind zu beziehen. Die Vormundschaftskommission Bern wies dieses Gesuch ab. Der Regierungstatthalter von Bern bestätigte diesen Entscheid; ebenso der Regierungsrat des Kantons Bern. Gegen den regierungsrätlichen Entscheid hat Imhoff Berufung eingelegt. Das Bundesgericht tritt darauf nicht ein. Begründung: Die Berufung an das Bundesgericht ist nach Art. 44 ff. OG, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen (Art. 44 lit. a-c, 45 lit. b) abgesehen, nur in Zivilrechtsstreitigkeiten zulässig. Eine solche liegt nur dann vor, wenn zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen privater Rechte oder zwischen einer solchen Person und einer Behörde, der das Zivilrecht Parteistellung zuerkennt (vgl. z.B. Art. 109/111, 121 Abs. 1, Verfahren. N° 35. 181 157, 256. Abs. 2 ZGB), vor dem Richter oder einer andern Spruchbehörde ein kontradiktorisches Verfahren eingeleitet worden ist, das auf die endgültige, dauernde Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse durch behördlichen Entscheid abzielt. Mit einem derartigen Falle hat man es hier nicht zu tun. Es verhält sich nicht so, dass vor den kantonalen Instanzen zwei Parteien in einem kontradiktorischen Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche gestritten hätten. Vielmehr hat Imhoff die Vormundschaftsbehörde und hernach auf dem Beschwerde- bzw. Rekursweg deren Oberbehörden um Erlass einer Verfügung (Erteilung einer Bewilligung) auf einseitiges Begehren hin ersucht. Der angefochtene Entscheid ist also nicht in einer Zivilrechtsstreitigkeit, sondern in einer nicht streitigen Zivilsache ergangen (vgl. BGE 77 II 280). Er unterliegt daher nicht der Berufung. 35. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 26. Mai 1952 i. S. Walser gegen Lauglade. Berufung, Streitwert. 1. Voraussetzungen der Zusammenrechnung gemäss Art. 47 Abs. 1 OG. 2. Streitwert der Klage eines gesetzlichen Erben gegen einen Vermächtnisnehmer auf Ungültigerklärung des Testamentes. Recours en reforme, valeur litigieuse. 1. Conditions pour l'addition des divers chefs de conclusions

conformement a l'art. 47 al. I OJ. 2. Valeur litigieuse de l'action d'un Mritier legal contre un 16ga- taire en annulation du testament. Ricorso per riforma, valore litigW80. 1. Conruzioni per l'addizione di piu pretese conformemente all'art. 47 cp. IOG. 2. Valore litigioso dell'azione d'un erede legittimo contro un legatario per far annullare il testamento. Der am 26. September 1948 gestorbene Traugott Walser, der als gesetzliche Erben seine Ehefrau Mathilde geb. Mösler und seine Tochter Marie-Louise hinterliess, hatte in einem eigenhändigen Testament mehrern Personen Ver-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.